

Bundesamt für Gesundheit  
Fachstelle Militärversicherung  
3003 Bern

Zürich, 28. April 2009

## **Revision des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu dieser Vorlage äussern zu können.

### **I. Grundsätzliche Überlegungen**

Mit dem MVG nimmt der Bund seine Haft- und Fürsorgepflicht gegenüber jenen Bürgerinnen und Bürgern sowie deren Angehörigen wahr, denen aus der Erfüllung dieser Pflichten Schaden erwächst. Der Auftrag der Armee bringt es mit sich, dass die Dienstleistenden grundsätzlich mit höheren Risiken konfrontiert sind als nicht Dienstleistende. Die Militärversicherung (MV) deckt alle Schädigungen der körperlichen, geistigen und psychischen Gesundheit der Versicherten ab, und zwar unabhängig davon, ob der Schaden durch Unfall oder Krankheit entstanden ist. Die MV hat darüber hinaus auch eine Staatshaftungsfunktion, da weitere Ansprüche gegen den Bund ausgeschlossen sind.

Gewichtige, auch von uns unterstützte Anpassungen des MV, die auf ein sinnvolles Zusammenspiel mit den andern Instrumenten der Sozialpolitik abzielten, wurden in der Revision von 1994 vorgenommen. An der seither geltenden Ausgangslage hat sich für uns grundsätzlich nichts geregelt: Wir sehen keinen Grund für Änderungen, die faktisch nur zu Leistungskürzungen, zu Kostenumverteilungen im Bund, zu Deckungslücken und zu einer Verschlechterung des Versicherungsschutzes der beruflich Versicherten führen. **Wir lehnen die Revision daher in den zentralen Punkten ab.**

## II. Bemerkungen zu einzelnen Revisionspunkten

### *Art. 2 (Kreis der versicherten Personen)*

Einverstanden

### *Art. 4 Abs. 1bis (neu) (Versicherungsschutz der beruflich Versicherten)*

Neu sollen Armeeangestellte in der MV nur noch gegen Unfall (im Sinne des UVG), nicht mehr aber gegen Krankheit versichert sein. Heute übernimmt die MV in beiden Fällen sowohl die medizinischen Kosten wie auch den Lohnausfall. Für die medizinischen Kosten bezahlen die beruflich Versicherten einen Beitrag, der leicht unter der KVG-Durchschnittsprämie liegt.

Wir vermögen in diesem Revisionsvorschlag kein echtes Sparpotential zu entdecken. Da der *Verdienstaufschlag* neu nicht mehr von der MV übernommen würde, sondern die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers (Bund/Bundespersonalgesetz) greifen müsste, handelte es sich faktisch nur um eine Kostenumverteilung im Bundeshaushalt. Im Bereich der *medizinischen Kosten* würden die beruflich Angestellten (Berufsmilitär) anders behandelt als Dienstleistende. Weiter würde in der MV neu die Abgrenzungsfrage „Krankheit oder Unfall“ relevant, hier entstünde ein Verwaltungs- und Rechtsprechungsaufwand, der den „Ersparnissen“ der MV aus dem Leistungsabbau für die beruflich Versicherte entgegengehalten werden müsste. Insgesamt überzeugt die vorgeschlagene Neuregelung nicht, wir lehnen sie ab.

### *Art. 15 (Einschränkung des Versicherungsschutzes während Urlaub oder Dienstüberbrüchen)*

Hier schlagen Sie vor, dass bei Krankheiten ab dem 10. Tag die Geldleistungen entfallen und nur noch Sachleistungen übernommen würden. Die Neuregelung dürften bei zahlreichen Versicherten (Studenten, Selbständigerwerbende) zu Deckungslücken führen, denen sich die Betroffenen meist nicht bewusst sind und die auch nicht auf einfache Weise vermieden werden können. In weiteren Fällen würden die Arbeitgebenden via Lohnfortzahlungspflicht belastet. Die Neuregelung dürfte Dienstleistenden nur schwer zu erklären sein. Sie führt zu administrativem Mehraufwand und erschwert auch das Heilkostenmanagement der MV.

### *Art. 28 Abs. 4<sup>bis</sup> (Tieferes Taggeld im Urlaub)*

Neu soll bei Unfällen im Urlaub das maximale Taggeld auf das Niveau der Unfallversicherung beschränkt werden. Auch hier besteht ein recht hohes Risiko von Versicherungslücken. Wir lehnen diesen Vorschlag sinngemäss aus denselben Ueberlegungen wie zu Art. 15 (s. oben) ab.

### *Art. 40 Abs. 4 Tiefere Invalidenrenten bei Unfall im Urlaub (Art. 40 Abs. 4)*

Auch hier erachten wir die Begründung als nicht stichhaltig, wir lehnen den Vorschlag ab.

### *Art. 48 Integritätsentschädigung*

Hier wird ein Ersatz der Integritätsschadenrente durch die Integrationsentschädigung nach UVG vorgeschlagen. Die UV trägt bei der Beurteilung des Schädigungsgrades nur dem

objektiven Schaden Rechnung, die MV hingegen berücksichtigt u.a. auch Auswirkungen auf Faktoren wie Lebensqualität. Aufgrund des „Zwangscharakters“ des Militär – bzw. Zivildienstes erachten wir die Berücksichtigung solcher Komponenten weiterhin als vertretbar. Im Übrigen sind die Unterschiede zwischen beiden Festlegungsarten faktisch schon heute gering, sind doch im Rahmen des Entlastungsprogrammes des Bundes 2004 die Integritätsschadensrenten nach MV bereits um rund 40 % auf die ungefähre Höhe der UV reduziert worden.

*Art. 60 Bestattungsentschädigung bei Tod im Urlaub*

Auch hier lehnen wir die neu eingeführte Unterscheidung bzw. die bei Tod im Urlaub vorgesehene Leistungsver schlechterung als kleinlich ab.

*Art. 82b (Aufsicht)*

Die heute bestehende Aufsichtsregelung ist zweckmässig und gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Die Aufsicht der MV durch den Bund erfolgt in gleicher Weise wie für die Versicherungszweige der SUVA. Diese Regelung hat sich bewährt.

**Fazit:**

Die Revisionsvorlage vermag nicht zu überzeugen. Unseres Erachtens drängt sich ein Verzicht auf diese Revision auf, allenfalls soll sich diese auf die wenigen, nicht bestrittenen kleineren Änderungen beschränken.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz

lic. iur. Peter Kyburz  
Generalsekretär

lic. iur. Barbara Gisi  
Leiterin Angestelltenpolitik